



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 16.06.2015
-----------------------------	--	---

5. **Beitragsmäßige Abrechnung der Rathausstraße in dem Teilbereich von Annostraße bis Pastor-Grimm-Straße in Niederkassel**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Vorberatung und Beschlussfassung vor:

„I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Bei der Rathausstraße handelt es sich um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße bereits dem inneren Anbau und zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt eine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Rathausstraße zum Stichtag somit die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i. S. des § 242 I BauGB erfüllte, können die nunmehr vorgesehenen Baumaßnahmen lediglich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes abgerechnet werden.

Die Rathausstraße im o. g. Abschnitt wurde als Mischverkehrsfläche ausgebaut, so dass die Maßnahme als nachmalige Herstellung in anderer Form abrechenbar ist.

Zur Erhebung der Straßenanliegerbeiträge ist es notwendig, die Straße hinsichtlich ihrer Bedeutung zu klassifizieren. Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. b) der Beitragssatzung dient die Rathausstraße im o. g. Abschnitt als sog. Haupterschließungsstraße der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Die Ausbauart Mischfläche macht den Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich. Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 45 % pauschaliert.

II. Abweichungssatzung

Die Rathausstraße in dem o. g. Teilbereich wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung als Mischverkehrsfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die



Stadt Niederkassel

Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschaliert werden. Aus vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragsatzung durch den Rat erforderlich.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischverkehrsfläche in der Rathausstraße in dem Teilbereich von Annostraße bis Pastor-Grimm-Straße in Niederkassel.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0